

# **BStGer BE.2012.5 vom 26. Juni 2012**

Bundesstrafgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BE.2012.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2012.5)

FR: TPF BE.2012.5 du 26 juin 2012

IT: TPF BE.2012.5 del 26 giugno 2012

## **Regeste**

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die vorliegende Strafverfolgung wird gemäss Art. 103 MWSTG und Art. 40 AStG von der Gesuchstellerin geführt und die Bestimmungen des VStrR sind darauf anwendbar.

### **E. 1.2**

Werden im Verwaltungsstrafverfahren Papiere und Datenträger durchsucht, so ist dem Inhaber derselben wenn immer möglich vor der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, sich über deren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere vorläufig versiegelt und verwahrt (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Zur Einsprache gegen die Durchsuchung ist nur der Inhaber der Papiere legitimiert (Urteil des Bundesgerichts 1S.28/2005 vom 27. September 2005, E. 2.4.2, mit Hinweis auf den Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2005.20 vom 23. Juni 2005, E. 2.1.1). Über die Zulässigkeit der Durchsuchung entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 50 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG).

### **E. 1.3**

Die Gesuchsgegnerin ist Inhaberin der versiegelten Unterlagen und daher zur Einsprache legitimiert. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen bieten keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Entsiegelungsgesuch ist demnach einzutreten.

### **E. 1.4**

Der Eventualantrag der Gesuchsgegnerin, wonach der Entscheid über das Entsiegelungsgesuch bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Verfahren BV.2012.14 und BP.2012.10 zu sistieren sei, ist abzuweisen. Zum einen wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung mit Schreiben vom 4. April 2012 abgewiesen, womit das Verfahren BP.2012.10 schon abgeschlossen ist (BP.2012.10, act. 2). Zum anderen ist bereits hier festzuhalten, dass kein Rechtsmittel gegen Editionsaufrorderungen offen steht. Der Inhaber der edierten Unterlagen kann jedoch Einsprache gegen deren Durchsuchung erheben und ihre Siegelung verlangen (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2011.5 vom 22. März 2011; BV.2008.7 vom 14. Juli 2008, E. 1.2- 1.4; EICKER/FRANK/ACHERMANN, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, Bern 2012, S. 213). Die angebliche Nichtigkeit der Editionsverfügung, welche von der Gesuchsgegnerin angeführt wird, um die Sistierung des vorliegenden Verfahrens hauptsächlich zu begründen (act. 3, S. 3 ff.), ist nach dem Gesagten nicht von Belang und daher nicht weiter zu prüfen. Die im Verfahren BV.2012.14 ebenfalls

angefochtene In-formationssperre ist ihrerseits für die Frage der Entsiegelung nicht relevant. Die Gesuchsgegnerin ist zudem mit der Einreichung der angeforderten Do-

- 4 -

kumentation in versiegelter Form der Editionsaufforderung der Gesuchstellerin bereits nachgekommen. Sie hat mit ihrem Vorgehen jedoch implizit gegen deren Durchsuchung Einsprache erhoben. Aus prozessökonomischen Gründen, um die Strafverfolgung nicht unnötigerweise zu verzögern, erscheint es daher angebracht, das Entsiegelungsgesuch sofort zu beurteilen.

## **E. 2**

Gemäss konstanter Praxis der Beschwerdekammer entscheidet diese bei Entsiegelungsgesuchen in einem ersten Schritt, ob die Durchsuchung im Grundsatz zulässig ist und, sofern dies bejaht wird, in einem zweiten Schritt, ob die Voraussetzungen für eine Entsiegelung erfüllt sind. Von einer Durchsuchung von Papieren, bei der es sich um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme handelt, wird gesprochen, wenn Schriftstücke oder Datenträger im Hinblick auf ihren Inhalt oder ihre Beschaffenheit durchgelesen bzw. besichtigt werden, um ihre Beweiseignung festzustellen und sie allenfalls zu den Akten zu nehmen. Eine derartige Durchsuchung ist nur zulässig, wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht, anzunehmen ist, dass sich unter den sichergestellten Papieren Schriften befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind (Art. 50 Abs. 1 VStrR) und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit respektiert wird. Die Durchsuchung von Papieren ist dabei mit grösster Schonung der Privatgeheimnisse und unter Wahrung der Berufs- und Amtsgeheimnisse durchzuführen (Art. 50 Abs. 1 und 2 VStrR; vgl. zum Ganzen den Entscheid des Bundesstrafgerichts BE.2010.17 vom 12. November 2010, E. 2 m.w.H.).

### **E. 3.1**

Im Entsiegelungsentscheid ist vorab zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht für eine Durchsuchung besteht. Dazu bedarf es zweier Elemente: Erstens muss ein Sachverhalt ausreichend detailliert umschrieben werden, damit eine Subsumtion unter einen oder allenfalls auch alternativ unter mehrere Tatbestände des Strafrechts überhaupt nachvollziehbar vorgenommen werden kann. Zweitens müssen ausreichende Beweismittel oder Indizien angegeben und vorgelegt werden, die diesen Sachverhalt stützen. In Abgrenzung zum dringenden setzt dabei der hinreichende Tatverdacht gerade nicht voraus, dass Beweise oder Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen (Entscheid des Bundesstrafgerichts BE.2010.17 vom 12. November 2010, E. 3.1.).

### **E. 3.2**

Die Gesuchstellerin ermittelt wegen des Verdachts der mehrfachen Automobil- und Einfuhrsteuerhinterziehung (Art. 36 Abs. 1 AStG und Art. 96 Abs. 4 MWSTG), begangen durch D. sowie die B. GmbH und die C. Ltd

- 5 -

(vgl. act. 1, S. 3 mit Verweis auf BV.2012.14, act. 2, Ziff. II.6 und 7). Der Untersuchung der Gesuchstellerin liegt der Tatverdacht zu Grunde, dass D. und die besagten Unternehmen den Wert diverser Automobile bei deren Einfuhr bewusst falsch deklarierten.

Die Gesuchstellerin bringt unwidersprochen vor, dass D. bei der Einfuhr eines Automobils der Marke Rolls Royce der Zollstelle Bern eine von ihm erstellte unrichtige Rechnung für den Kauf dieses Autos vorwies, um dessen deklarierten Wert zu bestätigen (vgl. hierzu das Protokoll der Einvernahme mit D. vom 13. März 2012, S. 2). Bei der Untersuchung der Zollbehörden hätten sich zudem Anhaltspunkte ergeben, wonach bei weiteren Fahrzeugen, welche für die beiden oben genannten Gesellschaften importiert wurden, das tatsächliche Entgelt dem deklarierten Wert nicht entsprochen habe. Aus diesen Gründen verdächtigt die Gesuchstellerin die Beschuldigten, dem Gemeinwesen Steuereinnahmen vorenthalten zu haben (vgl. BV.2012.14, act. 2, Ziff. II.6 und 7).

Nach dem Gesagten besteht ein hinreichender Verdacht gegen D., die B. GmbH und die C. Ltd auf mehrfache Automobil- und Einfuhrsteuerhinterziehung i.S.v. Art. 36 Abs. 1 AStG und Art. 96 Abs. 4 MWSTG.

#### **E. 4.1**

Weiter ist zu prüfen, ob anzunehmen ist, dass sich unter den zu durchsuchenden Papieren Schriften befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind (Art. 50 Abs. 1 VStrR). Die Untersuchungsbehörden müssen hierbei jedoch noch nicht darlegen, inwiefern ein konkreter Sachzusammenhang zwischen den Ermittlungen und einzelnen versiegelten Dokumenten besteht (vgl. TPF 2004 12 E. 2.1).

#### **E. 4.2**

Bei den versiegelten Unterlagen handelt es sich nach Angaben der Gesuchsgegnerin um Auszüge des Kontos, über das die betroffenen Gesellschaften bei ihr verfügen (act. 3, S. 4). Die Gesuchstellerin macht geltend, dass möglicherweise der Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit den verfolgten Widerhandlungen über dieses Konto getätigt wurde (BV.2012.14, act. 2, Ziff. II.7). Dies wird von der Gesuchsgegnerin nicht bestritten und es ist daher nach dem Gesagten davon auszugehen, dass die versiegelten Unterlagen für die Untersuchung von Bedeutung sind.

- 6 -

#### **E. 5.1**

Papiere sind mit grösstmöglicher Schonung der Privatheimnisse zu durchsuchen (Art. 50 Abs. 1 VStrR). Zudem sind bei der Durchsuchung das Amtsgeheimnis sowie Geheimnisse, die Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten, Apothekern, Hebammen und ihren beruflichen Gehilfen in ihrem Amte oder Beruf anvertraut wurden, zu wahren (Art. 50 Abs. 2 VStrR).

#### **E. 5.2**

Amts- oder Berufsheimnisse im Sinne des Art. 50 Abs. 2 VStrR, die einer Durchsuchung der eingereichten Akten entgegenstehen würden, sind von der Gesuchsgegnerin keine angerufen worden. Jedoch beruft sie sich auf das Bankgeheimnis und dessen potenzielle Verletzung durch die Herausgabe der verlangten Dokumente (act. 3, S. 6).

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 119 IV 175) und des Bundesstrafgerichts (Entscheidung des Bundesstrafgerichts BV.2008.1 vom 21. Mai 2008, E. 3; BK\_B 162/04 vom 19. November 2004, E. 2.3) verleiht das Bankgeheimnis bei der Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren im Sinne von Art. 46 und 50 VStrR keinen Anspruch auf Verweigerung der Aussage und der Herausgabe von Akten

gegenüber den Untersuchungsbehörden. Die im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die EZV als Untersuchungsbehörde verlangten Auskünfte können danach nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigert werden, denn Letzteres geht weniger weit als das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis der Ärzte, Anwälte und Geistlichen.

**E. 6**

Nach dem Gesagten ist das Entsigelungsgesuch gutzuheissen und es ist die Gesuchstellerin zu ermächtigen, die edierten Unterlagen zu entsiegeln und zu durchsuchen.

**E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Gesuchsgegnerin als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsbühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (Art. 8 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.